

Statuten

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Schwarzer Peter, Verein für Gassenarbeit“ besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Vereinszweck

2.1 Der Verein hat zum Zweck, „Gassenarbeit“ – aufsuchende soziale Arbeit im öffentlichen Raum– in Basel zu ermöglichen, zu fördern und zu begleiten.

2.2 Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen, indem er

- geeignete Mitarbeiter:innen anstellt,
- die nötigen Finanzen, Lokalitäten und Einrichtungen bereitstellt und in der Öffentlichkeit und bei den Behörden für diese Aufgabe Verständnis und Unterstützung weckt.

2.3 Er arbeitet mit Institutionen und Personen zusammen, die in ähnlicher Weise oder in denselben Zielgruppen tätig sind und vermeidet Konkurrenzierung und unkoordinierte Einsätze.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen oder Körperschaften werden, welche die Gassenarbeit unterstützen wollen.

4 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

4.1 Wer Mitglied des Vereins werden will, stellt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über das Aufnahmegesuch endgültig mit Zweidrittelmehrheit.

4.2 Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die:den Vereinspräsident:in seinen Austritt erklären.

4.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes und muss nicht begründet werden.

5. Die Mitgliederversammlung

5.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich spätestens im Juni statt; das Datum wird einen Monat zum Voraus bekannt gegeben. Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens zwei Wochen zum Voraus beim Vorstand eingereicht sein.

5.2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Ebenso kann ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

5.3 Die Einladung erfolgt durch die:den Präsident:in mindestens zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.4 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Einzig die Wahl von Vorstandsmitgliedern benötigt ein absolutes Mehr der Anwesenden.

5.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl der:des Präsident:in und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Änderung und Ergänzung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichts und der Rechnung
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Revisionsstelle
- Beschlussfassung in den anderen ihr durch Gesetz übertragenen Angelegenheiten

6. Der Vorstand

6.1 Der Vorstand ist das verantwortliche Aufsichtsorgan. Er hat die nötigen Kompetenzen, um Entscheidungen zu treffen, die sich aus der Aufsichtspflicht ergeben.

6.2 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Vorstandstätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.

6.3 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Seine Mitglieder sind wieder Wählbar.

6.4 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

7. Co-Geschäftsleitung

7.1 Die Co-Geschäftsleitung informiert den Vorstand über die Erledigung der Geschäfte, damit dieser seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann.

7.2 Die Co-Geschäftsleitung ist für die operative Leitung des Tagesgeschäftes zuständig sowie für die operative und strategische Ausrichtung des Vereins. Die strategische Ausrichtung wird durch die Co-Geschäftsleitung ausgearbeitet und dem Vorstand zur Diskussion vorgelegt. Der Vorstand prüft diese im Rahmen seiner Aufsichtspflicht.

7.3 Der Vorstand nimmt gemeinsam mit der Co-Geschäftsleitung die Anstellung von Co-Geschäftsleitungsmitgliedern vor. Die Co-Geschäftsleitung legt ihre Wahl dem Vorstand zur Zustimmung vor.

7.4 Die Zusammenarbeit zwischen der Co-Geschäftsleitung und dem Vorstand ist durch ein Betriebsreglement geregelt. Das Betriebsreglement wird von der Co-Geschäftsleitung und dem Vorstand gemeinsam verabschiedet.

8. Finanzen

8.1 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen Dritter
- Beiträge der öffentlichen Hand

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, ein Rückgriff auf das Vermögen der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder.

9. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt die Revisionsstelle jeweils auf ein Jahr. Diese orientiert die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung in einem schriftlichen Bericht.

10. Auflösung

Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zuwendung des Vereinsvermögens an eine Institution mit ähnlicher Zweckbestimmung. Ein Rückfluss von Vereinsmitteln an Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist unabänderlich.

Verabschiedet an der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 19.6.2024